

# **Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 27. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 24.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 27. Februar 2019 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung**

### **1. Der § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Sie beträgt 12,35 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

### **2. Der § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Sie beträgt 12,35 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Ausgefertigt: Parchim, 25.11.2020



Norbert Reier  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 25.11.2020 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.